

Dienstkleidung zu tragen und die für die Postsignale bestimmte Trompete, ingleichen das zum Abzeichen der Postbediensteten bestimmte Wappenschild zu führen.

Auch hierzu hat die Deputation zu einer Bemerkung keine Veranlassung gefunden.

Präsident Dr. Haase: Stimmt die Kammer §. 9 bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

§. 10.

Beschlagsfreiheit des Postinventars.

Das im Privateigenthum der Vorstände von Postanstalten befindliche Inventarium der letztern, ingleichen das Betriebsinventar und die für den bestallungsmäßigen Pferdebestand erforderlichen Fouragevorräthe der Poststationsinhaber dürfen nicht mit Beschlag belegt werden.

Der Bericht sagt:

§. 10

dagegen erregte auch bei der unterzeichneten Deputation das Bedenken, welches von der Minorität der jenseitigen Deputation ausführlich entwickelt worden ist, daß die hier getriebene Bestimmung von den allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften allzuweit abweiche. Ein Theil der Deputation war daher, und damit den betreffenden Beamten mindestens ein Antrieb gegeben werde, der Execution vorkommenden Falls durch Erfüllung der entsprechenden Verbindlichkeiten möglichst vorzubeugen, gemeint, dem Vorschlage der gedachten Minorität, nach welchem der Paragraph so zu fassen wäre:

„Beschränkung der Beschlagnahme des Postinventars.

Das im Privateigenthume der Vorstände von Postanstalten befindliche, zur Postverwaltung dienende Inventar und die für den bestallungsmäßigen Pferdebestand erforderlichen Fouragevorräthe der Poststationsinhaber dürfen nur dann mit Beschlag belegt werden, wenn die betreffende Justizbehörde der Oberpostdirection von dem Vorhaben der Beschlagnahme vorher Kenntniß gegeben hat und von Abgang dieser Anzeile an eine Frist von drei Wochen ohne Erledigung der Sache abgelaufen ist,

edoch unter Erweiterung dieser Frist auf acht Wochen, sich anzuschließen. Allein der Herr königliche Commissar machte geltend, daß auch die letztere Frist noch viel zu kurz für die Oberbehörde sei, um inzwischen die Maßregeln wegen Verhinderung einer Unterbrechung des Postverkehrs treffen zu können, da die Posthaltereien keineswegs leicht zu besetzen seien, da vielmehr, sogar der Zeitraum eines Jahres vergehen könne, ehe man einen geeigneten Posthalter an Stelle eines andern finde, daß also die Staatsregierung im öffentlichen Interesse auf Beibehaltung der in Frage befangenen Ausnahmbestimmung um so mehr Gewicht legen müsse, als ohnehin bei Anstellung von Posthaltern das Absehen lediglich auf ausreichend bemittelte und in gutem Rufe stehende Personen gerichtet, demnach aber auch der Fall nur ein seltener sein werde, wo es ein Posthalter bis zur Beschlagnahme des Inventars kommen lassen würde.

Die Deputation mußte anerkennen, daß das öffentliche Interesse allerdings überwiegend in Betracht kommt, wo es sich um die Frage der möglichen Unterbrechung des

Landesverkehrs handelt, und da jener Minoritätsvorschlag an und für sich die Gefahr für den Gläubiger nicht völlig beseitigen würde, daß der mit Beschlagnahme des Inventars bedrohte Posthalter innerhalb der ihm vor Abgang der Anzeige an die Oberpostdirection zu gestattenden Frist über dasselbe anderweit verfügen könnte, diese Gefahr aber mit noch weiterer Verlängerung der gedachten Frist natürlich erhöht werden müßte; da ferner der Herr königliche Commissar die Voraussetzung der Deputation bestätigte, daß der Gläubiger nicht behindert sei, die dem betreffenden Posthalter aus der Postkasse zukommenden Fahrgelder voll verkümmern zu lassen; und daß die als Inventar verzeichneten Gegenstände, sowie die bestallungsmäßigen Pferde mit dem Austritte des betreffenden Beamten aus dem Dienste sofort ihre Eigenschaft als Postinventar und somit die Beschlagsfreiheit verlieren, so fand die Deputation sich bewogen, von jenem Minoritätsvorschlage, welcher übrigens in der ersten Kammer mit bedeutender Majorität abgelehnt worden ist, gänzlich wieder abzusehen.

Um so größere Veranlassung aber hatte sie nun, auf den Majoritätsvorschlag der jenseitigen Deputation, welcher von der ersten Kammer nur mit einer Mehrheit von 3 Stimmen verworfen worden ist, und welcher folgende Fassung des §. 10 empfiehlt:

„§. 10.

Befreiung des Postinventars von der Beschlagnahme.

Das im Privateigenthume der Vorstände von Postanstalten befindliche Postinventar und die für den bestallungsmäßigen Pferdebestand auf die Zeit von drei Monaten erforderlichen Fouragevorräthe der Poststationsinhaber dürfen nicht mit Beschlag belegt werden.“

zurückzugehen. Es erschien auch ihr ganz angemessen, mindestens die im Entwürfe unbeschränkt hingestellte Befreiung der Fouragevorräthe von der Beschlagnahme auf engere Grenzen zurückzuführen, und da der Herr königliche Commissar mit dem erwähnten Majoritätsvorschlage, durch welchen übrigens zugleich die in der Fassung des Entwurfs zweimal gebrauchten Worte „Inventarium“ und „Betriebsinventar“ in den Beides umfassenden Ausdruck: „Postinventar“ passend zusammengezogen werden, sich einverstanden erklärte, so hatte die Deputation in jenem Vorschlage nur noch eine genauere Bezeichnung des Postinventars zu vermissen, welche sie für nöthig hielt, damit der Richter im eintretenden Falle wisse, was dazu gehörig sei, was nicht. Der Herr königliche Commissar erklärte seine Zustimmung dazu, daß deshalb in der Fassung des Paragraphen, wie derselbe nach dem Vorschlage der Majorität der jenseitigen Deputation lautet, vor dem Worte „Postinventar“ eingeschaltet werde:

„durch amtliche Urbünde festgestellt“

und die Deputation rathet nun, im Uebrigen unter Verweisung auf den jenseitigen Bericht, der geehrten Kammer an:

§. 10 nach der Fassung des Entwurfs abzulehnen und dagegen nach der oben angeführten Fassung der Majorität der jenseitigen Deputation, jedoch mit der soeben vorgeschlagenen Einschaltung anzunehmen.

Präsident Dr. Haase: Hat Jemand zu diesem §. 10 etwas zu bemerken? — Die erste Kammer hat die Fassung des Gesetzentwurfs angenommen und die Vorschläge ihrer Deputation, sowohl der Majorität als Minorität, welche